

BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

2 StR 156/02

vom 9. August 2002 in der Strafsache gegen

1.

2.

wegen Vergewaltigung u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführer am 9. August 2002 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Erfurt vom 12. Dezember 2001 werden als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat.

Die Urteilsformel wird jedoch dahin geändert, daß der Angeklagte Sch. der Vergewaltigung in zwei Fällen und der Angeklagte S. der Vergewaltigung sowie der unterlassenen Hilfeleistung schuldig ist.

Es wird davon abgesehen, den Angeklagten die Kosten und Auslagen des Revisionsverfahrens aufzuerlegen.

Rissing-van Saan		Detter		Bode
	Otten		Elf	